

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 1. Februar

1939

Tag	Inhalt:	Seite
12. 1. 1939	Verordnung über Ergänzung des Rentnergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936 . . . . .	13
12. 1. 1939	Verordnung über die Ergänzung des Blindenrentengesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936 . . . . .	13
23. 1. 1939	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. 10. 1938 . . . . .	14
23. 1. 1939	Ergänzung-Verordnung über Änderung einiger Gesellschaftssteuersätze . . . . .	14
24. 1. 1939	Druckfehlerberichtigung betr. Rechtsverordnung über Waffen nebst Durchführungsverordnung . . . . .	15

11

## Verordnung

über Ergänzung des Rentnergesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936 (G.Bl. S. 261).

Vom 12. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 46 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Das Rentnergesetz vom 6. Juni 1931 (G.Bl. S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1936 (G.Bl. S. 261) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 1 Absatz 1 werden folgende beiden Sätze angefügt:

Ausgenommen hiervon sind Juden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Danzig, den 12. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. S. 1600.

Greiser Dr. Grohmann

12

## Verordnung

über die Ergänzung des Blindenrentengesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1936 (G.Bl. S. 268).

Vom 12. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 46 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Das Blindenrentengesetz vom 12. Juni 1931 (G.Bl. S. 589) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1936 (G.Bl. S. 268) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 1 Absatz 1 werden folgende beiden Sätze angefügt:

Ausgenommen hiervon sind Juden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

Danzig, den 12. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. S. 1625. Greiser Dr. Großmann

13

### Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung  
vom 3. 10. 1938 (G. Bl. S. 503).

Vom 23. 1. 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. 5. 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### § 1

Ziffer 88 der Verordnung über den Ausbau der Unfallversicherung vom 3. 10. 1938 (G. Bl. S. 503) erhält folgenden Zusatz:

„An seine Stelle tritt folgender neuer Abs. 4:

Wenn in einem Betriebe Arbeiter beschäftigt sind, welche des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, wenn 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die Unfallverhütungsvorschriften in dieser bekanntzugeben.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 17. Greiser Dr. Wiers-Reiser

14

### Ergänzung-Verordnung

über Änderung einiger Gesellschaftssteuersätze.

Vom 23. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 56 b und des § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Dem Artikel IV der Verordnung über Änderung einiger Gesellschaftssteuersätze vom 31. 3. 1933 (G. Bl. S. 157) wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Die Befreiung gilt nicht für Juden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616).

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 41<sup>01</sup>

Greiser Dr. Oppenrath

## Druckfehlerberichtigung.

1. Die Rechtsverordnung über Waffen vom 13. Dezember 1938 (G. Bl. S. 709) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 29, 5. Zeile muß es heißen:

„die in § 3 Abs. 2 bis 4 bestimmten Voraussetzungen“ statt

„die in § 3 Abs. 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen“.

2. Die Durchführungsverordnung zur vorstehenden Rechtsverordnung vom 13. Dezember 1938 (G. Bl. S. 727) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 19 Abs. (1) Ziff. 3 muß es heißen:

„Waffen der im § 17 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art“.  
statt

„Waffen der im § 18 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art.“

**Verordnung über die Verhinderung**

in Polen eines Vertrags mit dem Deutschen Reich zur Wahrung der Sicherheit des Reiches und der Freiheit des Volkes.

Danzig, den 12. Januar 1939.

Der Reichspräsident hat bestimmt:

G. S. 1625. **Artikel I.** Der Reichspräsident verfügt:

"Verordnungen, welche die Ausübung von Rechten und Pflichten im Reich und in den besetzten Gebieten einschränken, sind zu erlassen."

(V. 2) 8891 verfügt: "Es wird bestimmt, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten der Deutschen im Reich und in den besetzten Gebieten einschränkt, sofern sie die Sicherung der Existenz des Deutschen Reiches und der Freiheit des Volkes im Sinne des Artikels 16 der Verordnung vom 24. Juni 1933 (G. S. 1625) verhindern." (D. T. 1939 S. 12)

"Für solche Verordnungen ist eine Erlaubnis der Reichsregierung erforderlich."

Der Reichspräsident hat bestimmt: "Die Ausübung von Rechten und Pflichten im Reich und in den besetzten Gebieten einschränkt, sofern sie die Sicherung der Existenz des Deutschen Reiches und der Freiheit des Volkes im Sinne des Artikels 16 der Verordnung vom 24. Juni 1933 (G. S. 1625) verhindern."

**§ 1.**

**Bilir 80** der Verordnung über den Verlust der Nachverfügung vom 3. 10. 1932 (G. S. 563) erhält folgenden Inhalt:

"In keine Stelle tritt folgender neuer Artikel ein:

"Wann es einem Betriebe Mitarbeiter befohlen ist, welche das Tätschliche nicht erlaubt ist, so darf dieser, wenn 25 gedenkt einer anderen Witterungsprobe innerhalb der Überwachungsverhältnisse in dieser befolgen lassen."

**§ 2.**

Die Verordnung trifft mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1939.

**Der Oberbefehlshaber der Wehrmacht**

S. L. T. L. 17. **Artikel II.** Der Wehrmacht

14

**Ergänzungsvorordnung**

über Aussicht eines Abwehrkampfes

Danzig, den 22. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Bilir 861 und des § 2 der Verordnung des Reiches zur Wahrung der Sicherheit des Volkes und Staat vom 24. Juni 1933 (G. S. 1625, S. 273) und der seine Verlängerung ausprechenden Ordnung vom 5. Mai 1937 (G. S. 1625, S. 550) wird folgendes mit Gesetzeskraft ertheilt:

**Kapitel I.**

Den Artikel IV der Verordnung über Änderung eines Regelbedingungsbogens vom 31. 3. 1937 (G. S. 1625, S. 157) wird ein neuer Artikel vor folgendem Artikel eingefügt:

"Die Aussicht gilt nicht für Fälle aller Fälle ist bekannt, dass nach dem Angriff auf den Feind zum Ende des bewaffneten Krieges und der bewaffneten Räte vom 21. September 1939 (G. S. 616),

**Kapitel II.**

Die Verordnung trifft mit der Bekanntgabe in Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1939.

**Der Oberbefehlshaber der Wehrmacht**